

zur allgemeinen Staatsschuld, und dazu besonders ermächtigt. Da nun die Ausführung zunächst Sache der Staatsregierung ist, so war die gedachte Deputation verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Ausführung den Beschlüssen der Stände gemäß erfolgte. Es war gar nicht denkbar, daß zuvor noch ein besonderer Vortrag an die Kammer darüber gelangen sollte, denn es mußte und sollte diese Schuldübernahme mit dem Schlusse des Jahres ausgeführt werden, denn eben dazu war die Deputation bevollmächtigt. Was hätte nun aber ein nachheriger Vortrag an die Ständeversammlung bezwecken sollen? Bloß eine Benachrichtigung über die Art und Weise der Ausführung? Diese hat die Staatsregierung selbst übernommen und es war zu ihrem Ressort gehörig, über die Ausführung der ständischen Anträge die Stände in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist es jetzt. Unsere Deputation wird zur Ausführung dieses Gegenstandes, also zur Zustandebingung des Criminalgesetzbuches niedergesetzt; sie wird dazu bevollmächtigt. Was die Resultate der Wirksamkeit dieser Deputation anlangt, so glaube ich, können wir einen besondern Vortrag darüber ganz entbehren; sie werden sich ohnedies ergeben aus der Promulgation des Gesetzbuchs, und insofern es die hohe Staatsregierung für angemessen hält, die Stände über die verschiedenen Modificationen, die dabei eingetreten sind, zu benachrichtigen, so wird auch dies wohl geschehen. Daher glaube ich also, daß es dem Verhältniß, in welchem eine Deputation steht, die zu Ausführung einer Sache niedergesetzt ist, nicht angemessen und überhaupt unnöthig sein dürfte, derselben aufzugeben, fernern Vortrag an die Ständeversammlung zu erstatten.

Secr. v. Zedtwitz; Der geehrte Herr Antragsteller hat selbst bei seinem Antrage wohl nichts anderes im Auge gehabt, als die künftig zu erwählende Deputation im Voraus gegen jeden Vorwurf sicher zu stellen, der ihr wie ein ähnlicher in der II. Kammer bei dem berührten Gegenstande gemacht werden könnte. Und in der That, es kann auch kein anderer Zweck dabei von ihm beabsichtigt worden sein. Denn die vorige Ständeversammlung hatte bei der hohen Staatsregierung auf baldige Erlassung eines Criminal-Gesetzbuches angetragen und auch der jetzigen wird unstreitig nichts wichtiger sein, als daß dieses Gesetzbuch, was nun beiden Kammern vorgelegt und von deren Deputationen begutachtet worden ist, bald in's Leben trete. Sollte aber die zu erwählende Deputation künftig erst darüber noch Bericht erstatten müssen, in welcher Art sie sich der endlichen Redaction halber mit der Staatsregierung vereinigt habe, so würde das allerdings nicht geschehen können, vielmehr würde dann bis zur nächsten Ständeversammlung die Publication des Gesetzes selbst ausgesetzt bleiben müssen. Das dürfte jedoch wohl nicht die Absicht sein. Es muß also, wie Se. Kön. Hoheit sehr richtig bemerkt haben, dieser Deputation unbedingte Vollmacht gegeben werden, nach weiterer Besprechung mit der hohen Staatsregierung, die endliche Redaction vorzunehmen.

v. Carlowitz; Der Fall könnte sich allerdings verschieden gestalten; indeß muß ich bemerken, daß ich selbst, wenn auch der Antrag Genehmigung gefunden haben würde, ihm nicht

die Deutung untergelegt haben würde, die Hr. Secr. v. Zedtwitz ihm untergelegt hat. Nicht darüber hätte die Deputation Bericht zu erstatten, ob den ständischen Deputations-Arbeiten die Zustimmung der Kammer zu ertheilen sei, denn allerdings würde solchenfalls die Emanirung des Gesetzes ausgesetzt bleiben müssen, sondern nur über den Erfolg des Geschäfts, wie z. B. die Staatsregierung bei eingereichten Petitionen den Ständen auch dann Mittheilung zukommen läßt, wenn solche Berücksichtigung gefunden haben; es wäre nur ein relatorischer Bericht gewesen. Inzwischen muß ich bekennen, daß mich, während ich vorhin zweifelhaft war, die Gründe derjenigen geehrten Redner, die gegen meinen Antrag gesprochen haben, jetzt überzeugt haben, daß es besser sei, nicht sowohl den Antrag zurückzunehmen, denn dies würde der Absicht meines Antrags nicht entsprechen, als vielmehr denselben abzuwerfen. Freilich wäre noch ein Fall möglich, daß sich die von uns niedergesetzte Deputation über einzelne Stellen mit der hohen Staatsregierung nicht vereinigen könnte; allein dieser Fall ist so unwahrscheinlich, daß es überflüssig sein würde, wollte man einer solchen Disharmonie auch nur hier gedenken. Es käme darauf an, ob ich nicht meinen Antrag auf diesen wenigstens möglichen Fall beschränken wollte; allein ich thue es nicht, weil ich eben die festeste Ueberzeugung habe, daß bei der Willfährigkeit der hohen Staatsregierung, Anträge der Stände zu berücksichtigen, und der Geneigtheit der Deputation die Grenzen ihres Auftrags, wie ihn der vorliegende Bericht bezeichnet, inne zu halten, hier diese Disharmonie nicht eintreten werde. Nach allem diesem finde ich mich beruhigt und bitte, wenn nicht andere Redner sich noch erheben sollten, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Ich kann ihn aber nicht zurücknehmen, weil sonst der Zweifel stehn bleiben würde; allein ich wiederhole, daß ich gegen denselben stimme.

Staatsminister v. Könneritz; Auch ich möchte mich gegen den Antrag des geehrten Abgeordneten erklären. In der That wüßte ich nicht, in welcher Weise die Deputation Bericht erstatten sollte. Soll sie nur im Allgemeinen sagen, sie habe mit der Staatsregierung die Redaction des Gesetzes geprüft, und einige Abänderungen bewilligt, so hat dies zumal, wenn das Gesetzbuch inmittelst erlassen worden, gar keinen Nutzen. Soll die Deputation über die vorgenommene Redaction, und über Abweichungen und Abänderungen, die noch beliebt worden sind, einen in die Einzelheiten gehenden Bericht erstatten, so wäre dies in der That ein sehr weitläufiges, und da jeder Stand das inmittelst publicirte Gesetzbuch mit den früheren Beschlüssen vergleichen kann, überflüssiges Werk. Auch wüßte ich nicht, was man für Motiven angeben wollte, warum diese und nicht eine andere Redaction gewählt worden, wo noch keine Redaction vorlag. Ich muß mich aber noch deshalb dagegen erklären, weil dann die Mitglieder der Deputation in eine gewisse Uengstlichkeit gerathen würden, ob sie der Staatsregierung die Redaction zugestehen oder eine von der Regierung zu Vermeidung von Widersprüchen und Zweifeln für nothwendig erkannte Abänderung zugestehen sollen. In Bezug auf einen Fall, welchen der geehrte Antragsteller berührt hat: nämlich